



Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

per E-Mail:

Landesjustizverwaltungen
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Auskunft erteilt
Frau Dr. Reitemeier
Zimmer 306
T +49 421 361-4932
E-Mail
office@justiz.bremen.de
Ihr Zeichen
-

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/3760-51
Bremen, 13.06.2021

nachrichtlich:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Länderumfrage betr. Unternehmensinsolvenzverfahren mit Insolvenzantragstellung kurz nach Verlegung des Firmensitzes und/oder Umfirmierung und/oder Wechsel der Firmenverantwortlichen („forum shopping“)

Anlagen:

- INDat Report 9/2020
- INDat Report 2/2021
- Gutachten von Herrn Prof. Smid vom 10.03.2021
- Übersicht zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Im vergangenen Jahr gab es wiederholt Medienberichterstattung im Zusammenhang mit Unternehmensinsolvenzverfahren, in denen kurz vor Stellung des Insolvenzantrages eine Verle-



Eingang
Richtweg
28195 Bremen



Parkhaus
Rövekamp
28195 Bremen



Bus/Straßenbahnen
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Sprechzeiten
Mo. - Do.: 09:00 - 15:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 13:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

gung des Firmensitzes und/oder eine Umfirmierung und/oder ein Wechsel der Firmenverantwortlichen erfolgt ist. Die Problematik ist sehr vielschichtig; sie betrifft überwiegend insolvenzrechtliche, aber auch strafrechtliche Aspekte.

Die Bremische Justiz stand in besonderer Weise im Fokus dieser Berichterstattung. Als Ergebnis vielfältiger Anstrengungen, das Thema aufzuarbeiten, liegt nun ein Vorschlag zur Änderung insolvenzrechtlicher Vorschriften vor; zugleich ist zu prüfen, ob auch hinsichtlich der Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften Handlungsbedarf besteht.

Ausweislich der Medienberichterstattung handelt es sich um ein Phänomen, dass sich nicht allein auf Bremen beschränkt. So sollen Insolvenzverfahren aus ganz Deutschland in den norddeutschen Raum gezogen worden sein, beispielsweise an die Amtsgerichte Niebüll, Delmenhorst oder Nordenham (INDat Report 10/2020, S. 52). Bei einem bundesweiten „Ranking“ rangieren Berlin, Hamburg, München, Düsseldorf, Frankfurt a.M. und Köln auf den vorderen Plätzen jener Gerichte, zu denen Firmensitze (möglicherweise gezielt) „hinverlegt“ werden (INDat Report 2/2021, S. 15, 18).

Um zu der sich daraus ergebenden Problematik und den konkreten Vorschlägen zur Änderung der Insolvenzordnung ein bundesweites Meinungsbild einzuholen, möchten wir Ihnen

- die Hintergründe dieser Länderumfrage näher erläutern (unter Ziffer 1),
- die hier vorliegenden Erkenntnisse kurz skizzieren (unter Ziffer 2),
- die vorgeschlagenen Änderungen der Insolvenzordnung mit ihrem rechtlichen Hintergrund darstellen (unter Ziffer 3),
- die Relevanz für die staatsanwaltschaftliche Praxis aufzeigen (unter Ziffer 4) und
- Sie sodann abschließend bitten, die unter Ziffer 5 konkretisierten Fragen zu beantworten.

1. Hintergrund

Im Juli 2020 meldete die Immobilieninvestmentgesellschaft „German Property Group GmbH“ Insolvenz an. Hierbei handelt es sich um die Konzernmutter eines Immobilienkonzerns mit zahlreichen nachgeordneten Projektgesellschaften. Der Firmensitz der Konzernmutter war langjährig in Hannover, gleiches gilt für die Geschäftsräume. Am 17.06.2020 kam es zur notariellen Übertragung der Geschäftsanteile an der Insolvenzschuldnerin auf in Bremen ansässige neue Gesellschafter aus dem Arbeitsumfeld einer Steuerberatungsgesellschaft. Der bisherige Geschäftsführer wurde abberufen und der neue Geschäftsführer bestellt. Zugleich wurde der Firmennamen in „AS German Property Group GmbH“ geändert und der Firmensitz nach Bremen verlegt. Die Eintragungen im Handelsregister erfolgten am 13.07.2020. Bereits am 17.07.2020 wurde Insolvenzantrag gestellt, der am 21.07.2020 beim Amtsgericht Bremen einging.

Mit Beschluss vom 16.09.2020 wies das Amtsgericht Bremen den Insolvenzantrag mangels örtlicher Zuständigkeit als unzulässig zurück. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde hob das Landgericht Bremen den Beschluss des Amtsgerichts Bremen auf und stellte dessen örtliche Zuständigkeit fest.

Die Entscheidung des Landgerichts Bremen (Az. 6 T 370/20) ist veröffentlicht (z.B. in juris, BeckRS 2020, 32262). Sie wurde nachfolgend kontrovers kommentiert (siehe z. B. Blankenburg, ZInsO 2020, 2523 ff.; Hellfeld, NZI 2021, 84; Paulus, EWIR 2021, 215 f.).

Die sich in diesem Einzelfall stellende Thematik – Firmensitzverlegung, Umfirmierung und Wechsel der Firmenverantwortlichen – wurde nachfolgend zum Gegenstand der Medienberichterstattung.¹ Die Berichterstattung ging allerdings über den Einzelfall hinaus und unterstellte ein sog. „Bremer Modell“: In den letzten 10 Jahren sollen mehrere hundert Insolvenzverfahren durch Firmensitzverlegung und/oder Wechsel der Firmenverantwortlichen zum Amtsgericht Bremen bzw. zu anderen Gerichten „gezogen“ worden sein.² Parallel zu dieser Berichterstattung wurde anonym Strafanzeige erstattet und der Vorwurf des „kollusiven Zusammenwirkens“ von Verfahrensbeteiligten erhoben (Insolvenzverwalter, neue Geschäftsführung und auch Justiz).

2. Veranlasste Maßnahmen

Vor diesem Hintergrund wurde zunächst die hiesige Insolvenzpraxis angehört, die das Phänomen als solches (Firmensitzverlegungen, Umfirmierungen, Änderung der gesellschaftlichen Vertretungsverhältnisse) bestätigte, allerdings in der Arbeit am konkreten Fall aus rechtlichen Gründen keine andere Möglichkeit sah, als jeweils die eigene Zuständigkeit anzunehmen. Insbesondere habe es keine Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Sitzverlegung oder eine Unzuverlässigkeit der Insolvenzverwalter gegeben.

Um einen besseren Eindruck von den relevanten Sachverhalten zu bekommen, wurden rund 85 Insolvenzakten des Amtsgerichts Bremen aus dem Zeitraum 01.01.2017 bis 30.11.2020 eingesehen. Die in den vorgenannten Medienberichten dargestellte Problematik der Verlegung des Firmensitzes kurz vor Stellung des Insolvenzantrages konnte anhand der Akten überwiegend nachvollzogen werden. Gleiches gilt für Änderungen der gesellschaftlichen Vertretungsverhältnisse kurz vor Stellung des Insolvenzantrages. Auch Umfirmierungen erfolgten regelmäßig, allerdings – entgegen der Darstellung in den Medien (INDat Report 9/2020, S. 70) – nicht erkennbar zur Begründung der (Buchstaben-)Zuständigkeit eines bestimmten Richters am Amtsgericht Bremen. Die Änderungen der Firmenverhältnisse erfolgten häufig binnen drei Wochen vor Insolvenzantragstellung und waren zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung nicht selten noch nicht im Handelsregister eingetragen.

In einigen Verfahren wurde an den (nicht ausgewechselten) Geschäftsführer der wirtschaftlich angeschlagenen Firma ein einzelnes Büro oder ein Bildschirmarbeitsplatz bei einer Steuerberatungsgesellschaft in Bremen vermietet, der Firmensitz nach Bremen verlegt und auf dieser Grundlage die örtliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts Bremen begründet, weil sich nun Geschäftsführung und Geschäftsunterlagen, mithin die Firmenverwaltung, formell in Bremen befanden. In solchen Fällen stammten die Firmen-/verantwortlichen beispielsweise aus Chemnitz, Wittenburg oder Wilhelmshaven, so dass durchaus fraglich ist, ob die Geschäftsführer sich in Bremen aufgehalten haben. In solchen Fällen wurde mitunter zusätzlich auf einen

¹ Siehe bspw. **Business-insider**, Jan C. Wehmeyer, Artikel vom 27.09.2020: „Geheim-Absprachen, Drohungen, Justiz-Krimi: So soll sich eine deutsche Top-Kanzlei das Insolvenzverfahren einer Milliarden-Pleite erschlichen haben“; **Handelsblatt**, Volker Votsmeier, Artikel vom 16.10.2020: „Attacke mit Folgen: Gericht wechselt Insolvenzverwalter für Immobilienfirma aus“; **juve**, Martin Ströder/Ludger Steckelbach, Artikel vom 25.09.2020 „German Property Group: Amtsgericht Bremen hält Insolvenzantrag für unzulässig“; Artikel vom 06.10.2020 „German Property Group: Landgericht bestätigt Zulässigkeit des Insolvenzantrags“; Sonja Behrens, Artikel vom 16.10.2020 „German Property Group: Bremen bestellt BBL Anwalt zum Insolvenzverwalter – statt Görg“.

² Siehe bspw. **business-insider**, Jan C. Wehmeyer, Artikel vom 11.11.2020 „„Bremer Modell“: Staatsanwaltschaft prüft Ermittlungsverfahren wegen Insolvenz-Tourismus in die Hansestadt“; Klaus Kollbach im **INDat Report 9/2020**, S. 68 ff. „Bremer Insolvenz-Verleger“, **10/2020**, S. 52 ff. „Wie Verwalterbestellungen organisiert werden“, **2/2021**, S. 15 ff. „Auf Städtereise mit schwerem Gepäck“

Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Geschäftsführer und der Steuerberatungsgesellschaft verwiesen, durch den die Steuerberatungsgesellschaft mit sämtlichen geschäftsführenden Tätigkeiten betraut wurde.

In einer Vielzahl an Verfahren erfolgte schließlich keine Änderung des Firmensitzes – dieser verblieb außerhalb Bremens – und dennoch wurde das Insolvenzverfahren in Bremen durchgeführt. Die Verfahren betreffen zumeist als „GmbH & Co KG“ geführte Firmen, bei denen die Komplementärin die Firmengeschäfte führt und ihrerseits ihren Sitz nach Bremen verlegt hat. Diese Konstellation findet sich häufig im Zusammenhang mit Schiffsinsolvenzen, ist letztlich aber branchenunabhängig.

Bemerkenswert ist überdies, dass in den Insolvenzanträgen der eingesehenen Verfahrensakten fast ausnahmslos bestimmte Insolvenzverwalter vorgeschlagen wurden und das Insolvenzgericht diesem Vorschlag fast ausnahmslos gefolgt ist (§ 56 InsO).

In der Gesamtschau erscheinen solche Fallkonstellationen durch die Sitzverlegung und (teilweise) Umfirmierung insbesondere für die Gläubiger problematisch. Doch auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen werden durch die Sitzverlegung möglicherweise erschwert (siehe dazu noch unter Ziffer 4).

3. Gesetzesvorschläge

Um dieses „Phänomen“ rechtlich besser einordnen zu können, wurde ein Gutachten von Herrn Prof. Smid, Centrum für Deutsches und Europäisches Insolvenzrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, eingeholt. Dieser kommt in seinem anliegend beigefügten Gutachten insbesondere zu folgenden Ergebnissen, die er zusammenfassend auch in einem aktuellen Aufsatz wiedergibt (siehe ZInsO 2021, S. 981 ff.):

- Ausgangspunkt ist die Besonderheit, dass es sich nicht um Einzelfälle, sondern um eine *„Struktur der Häufung von Sitzverlegungen und Neubestellungen von Geschäftsführern in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Insolvenzantragstellung“* handelt (S. 65 des Gutachtens). Eine solche *„Struktur systemischer Kollusion zwischen Schuldner-Geschäftsführung und Insolvenzverwalter in einem Geflecht wechselseitiger Akquis- und Beauftragungsbeziehungen hat der Gesetzgeber in dieser Konkretheit nicht gesehen und geregelt“* (siehe S. 33 des Gutachtens; zu den einzelnen Merkmalen dieser Struktur siehe insbesondere S. 11 des Gutachtens).
- Dem Problem des „Insolvenz-Tourismus“ hat der Gesetzgeber nur für grenzüberschreitende Fälle durch Art. 3 Europäische Insolvenzordnung (EuInsVO) Rechnung getragen (S. 54 des Gutachtens). Art. 3 EuInsVO berücksichtigt dabei Aspekte des Verkehrsschutzes, nämlich ob ein Dritter (Gläubiger) den vom Schuldner angegebenen Ort der primären Verwaltung der Firmeninteressen erkennen kann (S. 19 des Gutachtens). Weiterhin ist für die Zuständigkeitsbestimmung nach Art. 3 EuInsVO entscheidend, *„dass der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen am Ort der früheren werbenden Tätigkeit bleibt, wenn der Schuldner den Geschäftsbetrieb eingestellt hat“* (S. 20 des Gutachtens). Bei grenzüberschreitenden Firmensitzverlegungen *„gilt die Fiktion des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen des Schuldners nur unter der Voraussetzung, dass der Sitz nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde“* (S. 21 des Gutachtens).

Ob dieser Drei-Monats-Zeitraum des Art. 3 EuInsVO auch bei der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit deutscher Insolvenzgerichte bei Sitzverlegungen innerhalb

Deutschland anzuwenden ist, ist zweifelhaft und eher zu verneinen, weil mit der Zuständigkeit des Gerichts bei einer grenzüberschreitenden Firmensitzverlegung zugleich auch das anzuwendende Recht bestimmt wird (Insolvenzstatut, Art. 7 EulnsVO; siehe S. 22 des Gutachtens).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich nach Auffassung von Prof. Dr. Smid eine Übernahme des in der Art. 3 EulnsVO geregelten Drei-Monats-Zeitraums der Sitzverlegung vor Antragstellung in das deutsche Insolvenzrecht (S. 54 f des Gutachtens).

- Zuständigkeitsbegründende Tatsachen hat das Insolvenzgericht (sowohl in 1. Instanz als auch in der Beschwerdeinstanz) von Amts wegen zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 InsO; siehe S. 56 ff., 58-59 des Gutachtens). In Fällen der Verlegung des Firmensitzes hat es insbesondere zu prüfen, ob die Sitzverlegung wirksam erfolgt ist und ob der Geschäftsbetrieb tatsächlich eingestellt ist bzw. wo sich der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet (S. 13 ff., 17 ff., 59-60 des Gutachtens). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach einer (streitigen) Auffassung ein Gesellschafterbeschluss zur Sitzverlegung nicht mehr wirksam getroffen werden kann, wenn die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat oder insolvenzreif ist (S. 58-59 des Gutachtens). *„Da das Gericht – nach § 18 RPfIG [Rechtspflegergesetz] bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens also der Insolvenzrichter – aber über keinen eigenen Ermittlungsapparat verfügt und bei eigenen Ermittlungen dringend darauf achten muss, den bösen Schein der Befangenheit zu vermeiden, muss sich das Gericht bei seiner Sachverhaltsermittlung bzw. -prüfung auf die vom Schuldner gem. § 20 InsO zu erteilenden Auskünfte sowie die von den Gläubigern vorgelegten Beweismitteln stützen. Es ist dadurch aber an freibeweislichen Ermittlungen nicht gehindert (S. 48 des Gutachtens). „Das Insolvenzgericht hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und wieweit es die Voraussetzungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ermittelt; ebenso entscheidet es über die Erkenntnismittel, derer es sich dabei bedient. Das Gericht ist zur Ermittlung der Insolvenzvoraussetzungen verpflichtet, wenn an deren Vorliegen aufgrund der von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen Zweifel bestehen. Wird in Folge von vier Jahren stets erneut dem Insolvenzgericht ein Sachverhalt vorgebracht, der durch*
- *eine Sitzverlegung, oder*
 - *gar eine noch nicht rechtlich wirksame Sitzverlegung, und in jedem Fall*
 - *einen Geschäftsführerwechsel, und in jedem Fall*
 - *Bestellung von immer wieder einer oder mehreren von drei Personen, und in jedem Fall*
 - *einer nicht veranlassten Umfirmierung*
 - *der Empfehlung der Person eines Insolvenzverwalters aus einem sehr kleinen Kreis von Personen*
- geprägt ist, sind Nachfragen und Nachforschungen veranlasst.“ (S. 49 des Gutachtens).*
- Aus Sitzverlegungen können sich *„allein aufgrund der damit verbundenen Änderung der örtlichen Zuständigkeit eines anderen Insolvenzgerichts als dem, in dessen Bezirk bis zur Sitzverlegung die örtliche Zuständigkeit begründet war, für die Gläubiger Nachteile“* ergeben (S. 54-55 des Gutachtens). Die *„systemische Struktur“* hat *„ebenso wie die Konstellation einer „klassischen“ Firmenbestattung ein erhebliches Masseschädigungspotential. Die Gläubiger werden nämlich dann geschädigt, wenn Gesamtschadensansprüche (§ 92 Satz 1 InsO) gegen die vor der Bestellung von neuen Geschäftsleitern aus dem Umfeld des Insolvenzdienstleisters tätige Geschäftsleiter bzw. Schadenserstattungsansprüche gegen persönlich haftende Gesellschafter vom Insolvenzverwalter*

- nicht geprüft,
- nicht geltend gemacht worden sind.

In Betracht kommen Ansprüche aus § 64 GmbHG a.F. (heute: § 15b InsO), 172 Abs. 4 HGB als Gesamtschadensanspruch aus existenzvernichtendem Eingriff gem. § 826 BGB, aus Pflichtverletzung gem. § 43 GmbHG, um nur beispielhaft in Frage kommende mögliche Anspruchsgrundlagen zu nennen.“ (S. 42-43 des Gutachtens).

- *„Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO ist zum Insolvenzverwalter eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen, die aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist“. Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters nimmt dabei einen „besonderen Stellenwert“ ein (S. 26-27 des Gutachtens). „Das Gebot der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters wird durch die durch ständige Auftragsvergaben dauerhafte Bindung an einen Insolvenzdienstleister, dessen Mitarbeiter organschaftliche Vertreter der schuldnerischen Unternehmensträger sind, verletzt. § 56 Abs. 1 InsO verbietet – wie oben ausgeführt – die Bestellung eines Insolvenzverwalters, dessen Unabhängigkeit vom Schuldner nicht gewährleistet ist; dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Teil des Geschäfts des Insolvenzverwalters von Akquisen durch den Insolvenzdienstleister abhängt“ (S. 38 des Gutachtens; siehe dazu detailliert S. 34 ff. des Gutachtens).*
- *Art. 26 Abs. 1 lit. b) der EU-Restrukturierungsrichtlinie (Richtlinie EU 2019/1023) schreibt den EU-Mitgliedstaaten vor, „Regelungen zu treffen, aufgrund derer „die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern klar, transparent und fair sind“. (...) Weshalb aus der Vorauswahlliste ein bestimmter Verwalter ausgewählt wird und der/die andere nicht, bleibt unklar und wird allenfalls dadurch in informellen Kreisen beantwortet, der/manchmal die Ausgewählte sei dem Insolvenzgericht bekannt und im Übrigen sei allgemein bekannt, dass er besonders fachkundig sei. (...) Diese Art der Handhabung der Verwalterauswahl mag zu richtigen Ergebnissen führen. Sie ist indes willkürlich, weil nicht an Sachkriterien orientiert und damit unrecht, da die Sachkriterien, an der sich das Insolvenzgericht im Einzelfall orientiert, offenbleiben (S. 62 des Gutachtens). Insolvenzgerichte sollten deshalb „in dem Eröffnungsbeschluss begründen, weshalb sie den einen und nicht den anderen Verwalter aus der von ihnen geführten Auswahlliste berufen“ (S. 63 des Gutachtens).*

In der Konsequenz zu diesen rechtlichen Ausführungen hat Prof. Dr. Smid drei konkrete Gesetzesänderungen vorgeschlagen:

- *Ergänzung des § 3 Abs. 1 InsO zur örtlichen Zuständigkeit des Insolvenzgerichts (S. 55 des Gutachtens):*
Der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners soll die örtliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts nur dann begründen, wenn der Sitz des Schuldners nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in den Bezirk des Amtsgerichts verlegt worden ist, an dessen Insolvenzgericht der Antrag gerichtet wird. Weiterhin soll der Ort der früheren selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners die örtliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts auch bei einer nachträglich erfolgenden Sitzverlegung begründen, wenn die selbständige wirtschaftliche Tätigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt der Sitzverlegung bereits eingestellt war. Mit dieser Gesetzesänderung würden die Regelungen des Art. 3 EulnsVO angemessen in das deutsche Insolvenzrecht übertragen werden.

- Ergänzung des § 27 InsO betreffend die Pflichtangaben im Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts (S. 63 des Gutachtens):
Der Eröffnungsbeschluss soll zum einen
 - im Falle einer Umfirmierung in einem Zeitraum innerhalb von drei Monaten vor Antragsstellung die vor der Umfirmierung geführte Firma,
 - im Falle einer Sitzverlegung das vor der Sitzverlegung zuständige Registergericht sowie
 - bei dem Wechsel der Geschäftsleiter Namen und Anschrift der Geschäftsleiter, die vor der Auswechslung die schuldnerischen Gesellschaft vertreten haben,
 enthalten und zum anderen
 - die Kriterien, die für die Auswahl der Person des Verwalters entscheidend waren,
 - die Gründe, aus denen das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters abgewichen ist, benennen.

- Ergänzung des § 60 InsO betreffend die Haftung der Insolvenzverwalter (S. 71 des Gutachtens):
Klargestellt werden soll, dass sich die Pflichten eines Insolvenzverwalters nicht nur aus der Insolvenzordnung, sondern auch aus den von den Berufsverbänden verabschiedeten Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung ergeben.

Die von Prof. Dr. Smid vorgeschlagenen textlichen Änderungen der §§ 3, 27 und 60 InsO sind in der Anlage zusammengefasst.

Die hiesige Insolvenzpraxis hat das Gutachten von Herrn Prof. Smid zwar sehr kritisch beurteilt, die vorgenannten Gesetzesvorschläge jedoch ausdrücklich begrüßt.

4. Relevanz für die staatsanwaltschaftliche Praxis

Auch die staatsanwaltschaftliche Praxis hat die vorgeschlagene Änderung des § 3 InsO begrüßt, weil damit örtliche Zuständigkeitsprobleme in Fällen mit Firmensitzverlegungen vermieden werden.

Im Zuge der Einsichtnahme der Insolvenzakten (dazu unter Ziffer 2) hat sich gezeigt, dass die MiZi-Mitteilung IX/3 über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens teilweise an die Staatsanwaltschaft Bremen, teilweise jedoch auch an die Staatsanwaltschaft des früheren Firmensitzes geschickt wurde. Überdies haben sich in den Akten Hinweise darauf gefunden, dass Gläubiger oder Kommanditisten gerade wegen der besonderen Umstände der Insolvenz Grund zu der Annahme sahen, dass Straftaten verschleiert werden sollten, die die Staatsanwaltschaft am früheren Firmensitz aufgrund besserer Orts- und Hintergrundkenntnisse möglicherweise eher erkannt hätte als die Staatsanwaltschaft am neuen Firmensitz.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat sich dahingehend geäußert, sei es für eine Staatsanwaltschaft praktisch unmöglich, ein Insolvenzstrafverfahren an eine andere Staatsanwaltschaft mit der Begründung der örtlichen Unzuständigkeit abzugeben, wenn nicht auch zugleich durch das Insolvenzgericht die eigene örtliche Unzuständigkeit erklärt wird. Dies gelte auch für solche Fälle der kurz vor Insolvenzantragstellung erfolgten Sitzverlegung. Die Staatsanwaltschaft folge auch in diesen Fällen der (Zuständigkeits-)Entscheidung des Insolvenzgerichtes. Allein in den Fällen, in denen der Sachverhalt substantiierte Hinweise auf eine sogenannte Firmenbestattung enthalte, sei der Versuch einer Verfahrensabgabe an die Staatsanwaltschaft des ursprünglichen Firmensitzes nicht von vornherein aussichtslos. Aber auch in diesen Fällen

lehre die Praxis, dass nach gescheiterten Abgaberversuchen an eine andere Staatsanwaltschaft, die Verfahren ungeachtet örtlicher Unzuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bremen dort weitergeführt werden (müssen).

5. Fragen

Vor diesem Hintergrund wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie **bis zum 09.08.2021** folgende Fragen beantworten könnten:

- 1. Liegen Ihnen aus Ihrem Geschäftsbereich Erkenntnisse zu der dargestellten Problematik vor? Gibt es ähnliche Erfahrungen, wie sie in Bremen gemacht wurden?**
- 2. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Ergänzung des § 3 InsO?**
- 3. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Ergänzung des § 27 InsO?**
- 4. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Ergänzung des § 60 InsO?**
- 5. Wie beurteilen Sie die Erforderlichkeit, für Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit Unternehmensinsolvenzen, denen kurz vor Insolvenzantragstellung eine Firmensitzverlegung vorausgegangen ist, eine Regelung für die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zu schaffen, und zwar insbesondere für den Fall, dass sich für die vorgeschlagene Änderung des § 3 InsO keine Mehrheit finden sollte?**

Für Ihre Mühe bedanken wir uns bereits im Voraus!

Im Auftrag

gez.
Dr. Reitemeier